

## **Besondere Bedingungen CyberPlus (BB CyberPlus 2019)**

Formular 1552 – Stand 01.09.2019

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Vertragsgrundlagen	§ 7	Telefonische Rechtsberatung
§ 2	Versicherte Personen	§ 8	Ausschlüsse
§ 3	Geltungsbereich	§ 9	Obliegenheiten
§ 4	Begriffsbestimmungen	§10	Kündigung
§ 5	Versicherte Gefahren und Leistung	§11	Beendigung des Hauptvertrags
§ 6	Umfang der Entschädigung		

## § 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Bestimmungen des Hauptvertrags und der dazu gehörenden Allgemeinen Bedingungen Hausratversicherung (VHB 2019), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

## § 2 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Als Familienangehörige gelten auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Lebenspartner und Lebensgefährten und deren Kinder.

Während der Ausbildung, des freiwilligen Wehrdienstes oder eines sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) sind auch Kinder, die vorübergehend nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, mitversichert, solange sie keinen eigenen Hausstand gründen.

## § 3 Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz, sofern nicht in § 5 eine andere Regelung besteht.

## § 4 Begriffsbestimmungen

### 1. Schadsoftware/Malware

Schadsoftware/Malware ist eine Software, mit der ein Computersystem ohne Wissen oder Zustimmung der versicherten Person infiziert und die Software oder Daten des Systems beschädigt werden können und die mit der Absicht eingesetzt wird, die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der Daten, Anwendungen oder Betriebssysteme der versicherten Person zu gefährden. Dazu zählen z. B. Viren, Würmer sowie Trojaner.

### 2. Identitätsmissbrauch

Identitätsmissbrauch ist das unbefugte unberechtigte Abfangen oder Ausspähen von Identitätsdaten/Berechtigungsdaten im Internet, sowie die missbräuchliche Verwendung einer fremden Identität im Internet. Dazu gehören auch Phishing, Pharming und zusätzlich Skimming:

#### a) Phishing

Phishing ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen (Identitäten) mit Hilfe von E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten beschaffen und mit den so erlangten Daten im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vornehmen.

Als Phishing gilt auch, wenn sich Dritte bei einem Einbruchdiebstahl oder Raub (§ 3 VHB 2019) am Versicherungsort (§ 6 VHB 2019) widerrechtlich Zugriff auf vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten verschaffen.

#### b) Pharming

Pharming ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen (Identitäten) durch Umleitung auf gefälschte Webseiten vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten verschaffen und mit den so erlangten Daten im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vornehmen.

#### c) Skimming

Skimming ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich durch Manipulation von Geldautomaten oder sonstigen, für elektronische Zahlungsvorgänge geeigneten Lesegeräten vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von Bank- oder Kreditkarten verschaffen und mit den so erlangten Daten Zweitkarten anfertigen, um mit diesen unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

### 3. Cyber-Mobbing

Cyber-Mobbing ist die Diffamierung, Belästigung, Bedrängung oder Nötigung mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet. Hierzu gehört auch der Diebstahl der virtuellen Identität, um im Namen der versicherten Person nicht gewünschte Willens- und Meinungsäußerungen vorzunehmen.

## § 5 Versicherte Gefahren und Leistung

Der Versicherer leistet Entschädigung für folgende Ereignisse:

### 1. Missbräuchliche Kontoverfugung

a) Aufgrund einer Schadsoftware/Malware (§ 4 Nr. 1) oder eines Identitätsmissbrauchs (§ 4 Nr. 2) verfügte ein Dritter unberechtigt zur Erlangung eines Vermögensvorteils über eines der folgenden privat genutzten Konten einer versicherten Person:

aa) Bankkonten eines in Deutschland niedergelassenen Kreditinstituts;

bb) elektronische Bezahlsysteme mit Bank-Funktion (z. B. PayPal, Click&Buy, Giropay, Paydirekt);

cc) Online-Kundenkonten (z. B. Amazon, eBay, Microsoft Store, Google Play, Apple iTunes).

b) Der Versicherer ersetzt den unberechtigt verfügten Betrag oder den Vermögensschaden, der der versicherten Person aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung aus einem Kaufvertrag über eine Ware (körperlicher Gegenstand) entsteht.

c) Entschädigt ein Kreditinstitut den unberechtigt verfügten Betrag, ersetzt der Versicherer den Selbstbehalt, den das Kreditinstitut aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung einbehält.

### 2. Missbräuchliche Verwendung von Zahlungskarten und Ausweisen

a) Eine Zahlungskarte oder ein Identitätsdokument (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) einer versicherten Person wurde missbräuchlich eingesetzt.

b) Der Versicherer übernimmt die Kosten, die die Bank oder die zuständige Behörde für eine neue Zahlungskarte oder neue Ausweise in Rechnung stellt bis insgesamt 250 EUR.

### 3. Onlinekäufe

a) Die versicherte Person hat eine Ware (körperlicher Gegenstand) für den privaten Ge- oder Verbrauch über das Internet bei einem gewerblichen Händler mit Firmensitz oder Niederlassung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gekauft und

aa) die Ware wurde ihr nicht innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum oder vereinbartem Lieferdatum nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises geliefert oder

bb) es wurde ihr eine andere als die im Kaufvertrag vereinbarte Ware geliefert oder

cc) sie hat die Ware zerstört oder beschädigt erhalten.

b) Bei Schäden ab 50 EUR (Mindestschaden) erstattet der Versicherer den vereinbarten Kaufpreis, jedoch höchstens den Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte.  
Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 5.000 EUR.

### 4. Onlineverkäufe

a) Die versicherte Person hat eine Ware (körperlicher Gegenstand) über das Internet verkauft und wurde dabei von einem Dritten über dessen Identität getäuscht, indem dieser die Zugangsdaten zu einem Online-Portal einer anderen Person, dem vermeintlichen Käufer, rechtswidrig genutzt hat.

Die versicherte Person hat die Ware verschickt, nachdem sie den Kaufpreis vom vermeintlichen Käufer erhalten hat. Aufgrund rechtlicher Verpflichtungen muss die versicherte Person dem vermeintlichen Käufer, mangels dessen Verschulden, den Kaufpreis erstatten, ohne dass sie die Ware zurückerhält.

b) Bei Schäden ab 50 EUR (Mindestschaden) erstattet der Versicherer den zurückzuzahlenden Betrag.

Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 5.000 EUR.

### 5. Datenrettung

a) Durch Schadsoftware/Malware (§ 4 Nr. 1) oder einen Identitätsmissbrauch (§ 4 Nr. 2) kann die versicherte Person nicht mehr auf ihre Daten zugreifen. Die Hardware, auf der diese Daten gespeichert waren, gehört zum versicherten Hausrat gemäß dem Hauptvertrag (§ 6 VHB 2019).

b) Der Versicherer ersetzt die nachweislich entstandenen, notwendigen Kosten für einen auf Datenrettung spezialisierten Dienstleister, der durch die versicherte Person frei gewählt und mit der technischen Wiederherstellung oder dem Versuch der Wiederherstellung der Daten (maschinenlesbare Informationen) beauftragt wurde.

Ein Anspruch auf eine erfolgreiche Wiederherstellung der Daten besteht nicht.

Eine regelmäßige Datensicherung erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Daten erfolgreich wiederhergestellt werden können.

Die Jahreshöchstschädigung beträgt 1.000 EUR.

#### 6. Datenlöschung

a) Persönliche Daten der versicherten Person wurden gegen ihren Willen im Internet auf einer fremden Website veröffentlicht. Dies gilt auch für rechtswidrige Äußerungen, die geeignet sind, das persönliche Ansehen der versicherten Person herabzusetzen. Persönliche Daten sind personenbezogene Angaben gemäß Artikel 4 der EU-Datenschutzgrundverordnung.

b) Der Versicherer ersetzt die nachweislich entstandenen, notwendigen Kosten für einen auf Datenlöschung im Internet spezialisierten Dienstleister, der durch die versicherte Person frei gewählt und mit der außergerichtlichen Durchsetzung eines Lösungsanspruchs gegen den Betreiber der Internetseiten beauftragt wurde.

Ein Anspruch auf eine erfolgreiche Löschung der Daten besteht nicht.

Die Jahreshöchstschädigung beträgt 1.000 EUR.

#### 7. Cyber-Mobbing

a) Die versicherte Person ist Opfer von Cyber-Mobbing (§ 4 Nr. 3) geworden.

b) Der Versicherer ersetzt die nachweislich entstandenen Kosten für eine psychologische Erstberatung bzw. Behandlung bei auf dem Gebiet der Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie oder Psychosomatik ausgebildeten und zertifizierten Ärzten oder Therapeuten, die von der versicherten Person frei gewählt werden können, soweit diese Kosten nicht anderweitig erstattet werden.

Die Entschädigung ist begrenzt auf die ambulante Heilbehandlung, die im Rahmen der Höchstsätze der jeweiligen gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) liegen und deren Bemessungsgrundsätzen entsprechen.

Die Jahreshöchstschädigung beträgt 1.000 EUR.

### § 6 Umfang der Entschädigung

Die Jahreshöchstschädigung beträgt 15.000 EUR. Abweichend dazu gelten die in § 5 genannten Entschädigungsgrenzen.

### § 7 Telefonische Rechtsberatung

Ist ein Versicherungsfall nach § 5 eingetreten, vermittelt der Versicherer eine telefonische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt und ersetzt die notwendigen Kosten.

Für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung steht dem Versicherungsnehmer eine Service-Telefonnummer zur Verfügung.

### § 8 Ausschlüsse

#### 1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Nicht versichert sind Schäden, die durch den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder ermöglicht wurden.

Die Klausel grobe Fahrlässigkeit gemäß den Besonderen Bedingungen Hausratversicherung KomfortSchutz (BB Hausrat Komfort 2019) und PremiumSchutz (BB Hausrat Premium 2019) findet keine Anwendung.

#### 2. Bekannte Umstände

Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Mängeln, Fehlern oder Vorkommnissen, die dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits bekannt waren.

#### 3. Krieg/Terror

Nicht versichert sind Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen (auch Cyberwar), Aufruhr, inneren Unruhen, Terrorakten, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von staatlichen Stellen, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten beruhen.

#### 4. Netzwerkunterbrechungen

Nicht versichert sind Schäden aufgrund von

- Stromausfällen,
- Spannungsabfällen,
- Störungen von Internet-, Kabel-, Funk-, Satellit-, Telekommunikationsverbindungen,
- Störungen anderer Infrastruktureinrichtungen, einschließlich der Störung von Serviceleistungen, die ein Service Provider erbringt.

Dieser Ausschluss gilt ausschließlich für Unterbrechungen und Störungen, die sich außerhalb der Kontrolle des Versicherten ereignen.

#### 5. Verluste aus Bank-, Börsen- und sonstigen geldwerten Geschäften

Keine Entschädigung wird geleistet für

- a) Verluste im Zusammenhang mit der Vermittlung, des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen oder
- b) den Verlust oder die Beschädigung von Kryptowährungen (z. B. Bitcoins), den Nennwert von Gutscheinen, Preisnachlässen, Rabatten oder einem anderen monetären Ausgleich, welcher über die vertraglich geschuldete Leistung gewährt wird.

#### 6. Gesetzesverstoß

Nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit strafbaren, rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonstigen sittenwidrigen unerlaubten Handlungen der versicherten Person stehen.

#### 7. Lösegeld

Keine Entschädigung wird geleistet für Zahlungen von Geld oder Vermögenswerten, die die Versicherten aufgrund der Forderung oder Drohung durch einen Dritten zahlen oder aufwenden.

#### 8. Subsidiärdeckung

Nicht versichert sind Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein Anspruch gegen ein kontoführendes Kreditinstitut oder einen eingebundenen Dienstleister/Händler (z. B. Online-Bezahlsysteme, Online-Treuhänder oder Online-Verkaufsportale) besteht.

#### 9. Unberechtigte Daten

Nicht versichert sind Schäden an Daten und Dateien, zu deren Nutzung die versicherte Person nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien oder Software, für deren Nutzung keine Berechtigung bestand).

#### 10. Berufliche und gewerbliche Tätigkeiten

Nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit entstehen. Ausgenommen davon sind Kosten für die Rettung privater Daten nach § 5 Nr. 5.

### § 9 Obliegenheiten

#### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

In Erweiterung zu § 26 Nr. 1 VHB 2019 müssen die internetfähigen Endgeräte mit einer aktuellen Antivirensoftware ausgestattet sein. Sicherheitsupdates und Betriebssystemupdates (Firmware) müssen regelmäßig und zeitnah eingespielt werden. Veralterte Systeme und Anwendungen, für die der Hersteller keine Sicherheitsupdates mehr bereitstellt, dürfen nicht verwendet werden.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls  
Es gelten die Obliegenheiten nach § 26 Nr. 2 VHB 2019. Außerdem hat der Versicherungsnehmer
- a) den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
  - b) den Versicherungsfall unverzüglich beim kontoführenden Kreditinstitut oder beim Online-Dienstleister/Händler oder beim Betreiber des Online-Zugangs anzuzeigen;
  - c) unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die den Schaden mindern (z. B. Widerspruch der Abbuchung, Widerruf von Verträgen) oder eine weitere Vergrößerung des Schadens verhindern (z. B. Sperrung von Konten, Karten, Online-Zugängen);
  - d) sich um Begleichung des Schadens durch den Verursacher oder durch das kontoführende Kreditinstitut oder durch den Online-Dienstleister/Händler oder durch den Betreiber des Online-Zugangs zu bemühen und die gesetzlichen und vertraglichen Rechte in Anspruch zu nehmen;
  - e) Kreditinstitute, Online-Dienstleister/Händler, Betreiber von Online-Zugängen, Internet-Provider etc. zu ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen;
  - f) bei Onlinekäufen und -verkäufen unverzüglich die gesetzlichen und vertraglichen Rechte (insbesondere Widerrufs- und Gewährleistungsrechte) in Anspruch zu nehmen, um
    - aa) die Zusendung der richtigen unbeschädigten Ware beim Verkäufer zu erwirken oder
    - bb) den Kaufpreis nach Rücktritt vom Vertrag vom Verkäufer erstattet zu bekommen;
  - g) bei einer Fehllieferung oder Lieferung einer beschädigten Ware diese aufzubewahren und auf Verlangen dem Versicherer zu überlassen;

h) dem Versicherer die Kontaktdaten und alle ihm vorliegenden Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung des betrügerischen Dritten dienen können, soweit diese ihm bekannt sind, und dem Versicherer sämtlichen Schriftverkehr mit beiden zu überlassen;

i) den erhaltenen Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an den Versicherer zurückzuerstatten, wenn der Kaufvertrag zu einem späteren Zeitpunkt doch noch ordnungsgemäß erfüllt wird oder wenn nachträglich eine Zahlung oder Rückgabe der verkauften Ware durch den Dritten oder vermeintlichen Käufer erfolgt.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2019 leistungsfrei sein.

#### **§ 10 Kündigung**

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den in diesen Besonderen Bedingungen geregelten Versicherungsschutz in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles – bezogen auf diese Besonderen Bedingungen – kann jede der Vertragsparteien die zusätzliche Deckung CyberPlus (BB CyberPlus 2019) kündigen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort mit Zugang beim Versicherer wirksam, die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
3. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

#### **§ 11 Beendigung des Hauptvertrags**

Mit Beendigung des Hauptvertrags erlischt auch der Versicherungsschutz der Besonderen Bedingungen CyberPlus (BB CyberPlus 2019).